



Länderbericht der Bundesrechtsanwaltskammer 2021

49. Europäische Präsidentenkonferenz

12.02.2021 (virtuell)

1. Sicherung des Rechtsstaates in der Corona-Pandemie

Die BRAK hat sich aufgrund der andauernden, coronabedingten Epidemie in ihrer Arbeitsgruppe „Sicherung des Rechtsstaates“ intensiv mit der Lage im Rechtsstaat befasst.

Die BRAK mahnt die Einhaltung elementarer Verfahrensgrundsätze an. Insbesondere der Grundsatz der Öffentlichkeit ist mit Blick auf die Abstandsregeln vielerorts stark beschränkt. Die BRAK fordert zudem wiederholt eine flächendeckende IT-Infrastruktur bei den Gerichten sowie einheitliche und klare Vorgaben in der Zivilgerichtsbarkeit für Verhandlungen per Videokonferenz. Die zügige Einführung der elektronischen Akte (eAkte) bei den Gerichten ist nach Auffassung der BRAK ebenfalls zwingender Bestandteil des Maßnahmenkatalogs zur Sicherung des Rechtsstaates.

Von den Gerichten selbst fordert die BRAK in Anbetracht der Fortdauer der Pandemie und generell darüber hinaus eine Verbesserung des Verfahrensmanagements – und zwar schon beginnend bei der Terminvorbereitung. Denn es bestehen bereits vielfache gesetzliche Möglichkeiten – sie müssen aber auch angewendet werden. Dies betrifft ebenfalls die digitale oder telefonische Kommunikation der Gerichte mit den Parteien und/oder Prozessvertretern.

Außerdem mahnt die BRAK im Rahmen der Krisengesetzgebung die Einhaltung der vorgesehenen Verfahren und Beteiligung der notwendigen Akteure an. Nach einem Jahr Corona ist es dringend erforderlich, den Modus der notfallartigen Sofort-Maßnahmen-Gesetzgebung zu verlassen und sich auf die Situation einzustellen, dass es sich bei der Corona-Pandemie um ein länger andauerndes Phänomen handelt. Diesem Umstand werden nach Auffassung der BRAK aktuell weder die Gesetzgebung noch die Gesetze selbst gerecht.

Eine Krise darf nach Ansicht der BRAK nicht die „Stunde der Exekutive“ sein, selbst wenn schnelles Handeln geboten ist. Eine stärkere Parlamentsbeteiligung an der Rechtsetzung ist zwingend geboten. Anderenfalls entsteht der Eindruck, dass Exekutive und Judikative die Legislative „überrennen“. Jede Gewalt ist gleich wichtig und erfüllt ihre Rolle im Rechtsstaat. Wer hieran „rüttelt“, verspielt Akzeptanz und das Vertrauen in den Rechtsstaat. Eine Pandemie darf keine Ausrede für zu schnelle, unvollständige oder fehlerhafte Express-Gesetzgebung sein. Deshalb ruft die BRAK mit Nachdruck dazu auf, bei aller Anspannung und bestehenden besonderen Herausforderungen die Gewaltenteilung von Legislative, Exekutive und Judikative auch und gerade in der Krise zu wahren. Rechtsstaatliche Grundsätze müssen unabhängig davon eingehalten werden, ob sich das Land in einer Sondersituation befindet oder nicht.

2. Sicherung der Interessen der Anwaltschaft in der Corona-Pandemie

Die BRAK hat sich für die Anwaltschaft während der Corona-Krise stark eingesetzt. So hatte die BRAK mit Presseerklärung vom 19.03.2020, einem Schreiben an Bundeskanzlerin Merkel vom 31.03.2020 sowie mit einem Brief an alle Landesregierungen vom 15.04.2020 gefordert, dass der Anwaltschaft nicht nur Systemrelevanz zugestanden wird, sondern die Anwaltschaft auch bei den Soforthilfen von Bund und Ländern entsprechende Berücksichtigung findet. Die berechtigten Forderungen haben ihre Wirkung nicht verfehlt. Nach den gemeinsamen Kraftanstrengungen der regionalen Rechtsanwaltskammern und der BRAK wurde die Systemrelevanz der Anwaltschaft in fast allen Bundesländern anerkannt.

Die BRAK hat sich intensiv bei der Corona-Gesetzgebung eingebracht. Die BRAK-Ausschüsse haben sehr schnell und qualifiziert Stellungnahmen im Rahmen der Corona-Eil-Gesetzgebung erarbeitet. Hervorzuheben sei die Begleitung der Gesetze zur Sicherung der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, im Insolvenzrecht und zum Planungs- und Genehmigungsverfahren. Die BRAK Ausschüsse Steuerrecht und RVG haben Handreichungen zur Umsetzung der Senkung der Mehrwertsteuer erarbeitet.

Es gelungen, die Anwaltschaft in das Programm des Bundeswirtschaftsministeriums zur Beratung bei Überbrückungshilfen einzubinden. Die Beratungsförderung war ursprünglich nur für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vorgesehen. Gemeinsam mit dem DAV und mit Hilfe des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB) ist es gelungen die einseitige Privilegierung der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater aufzuheben und die Anwaltschaft einzubeziehen. Dies hat auch erheblichen technischen Support durch die BRAK erfordert, weil die Anbindung an das Bundesrechtsanwaltsverzeichnis und die beA Karte für das Ident-Verfahren hergestellt werden musste.

Die BRAK konnte positive Bilanz bei der Arbeit am Gesetz zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Kammern ziehen, mit der die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung und im Vorstand und auch die Wahl der Mitglieder des Präsidiums nun im schriftlichen Verfahren erfolgen können.

Die BRAK hat in zwei repräsentativen Umfragen (vom April und September 2020) die Auswirkungen der Corona-bedingten Beschränkungen auf die berufliche Tätigkeit der Anwälte und die Funktionsfähigkeit der Kanzleien ermittelt. Die Ergebnisse der Umfragen sind hier abrufbar: <https://www.brak.de/die-brak/coronavirus/corona-umfrage/corona-umfrage-1april-2020/>
<https://www.brak.de/die-brak/coronavirus/corona-umfrage/>

3. Elektronischer Rechtsverkehr und Digitalisierung der Justiz

Die Bundesrechtskammer erfüllt die gesetzliche Aufgabe der (Weiter-)Entwicklung und des Betriebs des besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA), einer an die Systeme der Justiz angebundenen Kommunikationsplattform für den elektronischen Datenaustausch zwischen Gerichten, nationalen Behörden, Anwälten, Notaren, Bürgern und Unternehmen. Mit dem beA stellt sie einen sicheren Weg für eine verschlüsselte Kommunikation zu den IT-Systemen der Justiz im Rahmen der anwaltlichen Selbstverwaltung zur Verfügung.

Der elektronische Rechtsverkehr wird für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ab dem 01.01.2022 in Deutschland verpflichtend sein. Ab diesem Zeitpunkt sind alle Dokumente elektronisch bei den Gerichten einzureichen. Darauf arbeitet die Bundesrechtsanwaltskammer in technischer Hinsicht und im Rahmen der Weiterentwicklung zur Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit des Systems hin. Sie arbeitet konstruktiv in den Gremien der Justiz mit, in denen die Partner im elektronischen Rechtsverkehr rechtliche und technische Weiterentwicklungen erarbeiten.

Ein weiterer Punkt, der für die Anwaltschaft besonders wichtig ist, ist die Wahrung der Unabhängigkeit der Anwaltschaft. Der Gesetzgeber hat in Deutschland bewusst die Implementierung und den Betrieb der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer der BRAK als hoheitliche Aufgabe übertragen. Damit ist gewährleistet, dass die Systeme der Anwaltschaft getrennt von den Systemen der Justiz und Behörden betrieben werden. Insbesondere die Datenhaltung erfolgt getrennt voneinander. Dadurch werden die anwaltlichen Core-Values wie Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Beschlagnahmefreiheit garantiert.

Auch im europäischen Kontext sind die Aktivitäten der Bundesrechtsanwaltskammer im Rahmen des „Fahrplans der Europäischen Kommission zur Digitalisierung der Justiz in der EU“ anerkannt. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat sich in ihrer Stellungnahme ausdrücklich für die auch grenzüberschreitende Förderung der Digitalisierung der Justiz und des elektronischen Rechtsverkehrs ausgesprochen. Sie hat darüber hinaus die folgenden Forderungen an den grenzüberschreitenden elektronischen Rechtsverkehr formuliert:

Systeme zur Digitalisierung der Justiz, die im grenzüberschreitenden elektronischen Rechtsverkehr eingesetzt werden, müssen eine Operabilität mit den genutzten nationalen Systemen aufweisen. Dies ist auch eine Forderung der EU-Kommission. Dabei ist aber zu beachten, dass die Systeme, die bereits in den verschiedenen Mitgliedstaaten im Einsatz sind und sich in der Praxis bewährt haben, berücksichtigt und einbezogen werden müssen, anstatt Interoperabilität so zu verstehen, dass bestimmte Anforderungen seitens der EU-Kommission vorgegeben werden, die seitens der nationalen Systeme nicht erfüllt werden können. Aus Sicht der Anwaltschaft in Deutschland wäre es sinnvoll, Schnittstellen zu schaffen, an die die nationalen Systeme angebunden werden können. Dies hätte den Vorteil, dass alle am elektronischen Rechtsverkehr Teilnehmenden über die bei ihnen verwendeten Systeme die Schnittstelle adressieren und so am grenzüberschreitenden elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen könnten. Die Verwendung eines Systems für alle Formen des elektronischen Rechtsverkehrs steigert dessen Akzeptanz bei den Nutzerinnen und Nutzern ganz erheblich. Darüber hinaus muss das hohe Gut der Unabhängigkeit der Anwaltschaft durch den Betrieb eigener, von der Justiz getrennten Systeme auch bei der Fortentwicklung des grenzüberschreitenden elektronischen Rechtsverkehrs erhalten bleiben.

Diese Forderung hat der Justizkommissar wohlwollend aufgegriffen und versichert, dass jegliche technische Lösungen, welche in Zukunft von der Europäischen Kommission zur Digitalisierung der Justiz vorgeschlagen werden, sowohl im Sinne des Europäischen Interoperabilitätsrahmens als auch unter höchster Beachtung der Prinzipien der Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität entwickelt werden.

4. Reform des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften

Die Bundesregierung hat am 20.01.2021 den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe beschlossen. Ein Reformbedarf besteht insoweit, weil das Bundesverfassungsgericht Normen zum Gesellschafterkreis und den Mehrheitserfordernissen in interprofessionellen Sozietäten für teilweise verfassungswidrig erklärt hat. Zudem ist das geltende Berufsrecht nicht mehr zeitgemäß und teilweise inkohärent. Die Bundesrechtsanwaltskammer hatte bereits vor zwei Jahren Reformvorschläge unterbreitet, die nun teilweise umgesetzt werden sollen.

Der Regierungsentwurf sieht eine umfassende Neuregelung des Rechts der Berufsausübungsgesellschaften vor. Ziel der Reform ist es, der Anwaltschaft gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit zu gewähren, weitgehend einheitliche und rechtsformneutrale Regelungen für alle Berufsausübungsgesellschaften zu schaffen sowie die Zusammenarbeit mit anderen Berufen zu

erleichtern. Ferner soll die Berufsausübungsgesellschaft als zentrale Organisationsform anwaltlichen Handelns anerkannt werden. Anknüpfungspunkt der berufsrechtlichen Regulierung soll zukünftig nicht mehr allein der einzelne Berufsträger sein, sondern auch die Entität. Über die Regelung des Gesellschaftsrechts hinaus möchte die Bundesregierung das Berufsrecht zudem weiter modernisieren. So soll beispielsweise das Verbot der Interessenkollision zukünftig auch im Hinblick auf so genannte Sozietätssachverhalte unmittelbar in der Bundesrechtsanwaltsordnung geregelt werden. Schließlich werden Änderungen in Bereichen vorgenommen, in denen das Berufsrecht nach Auffassung der Bundesregierung an rechtliche bzw. tatsächliche Entwicklungen angepasst werden muss.

5. Einführung eines Berufsrechts für Insolvenzverwalter – Regelung in der BRAO

Die BRAK hat sich mit den Überlegungen der Großen Koalition, ein Berufsrecht für Insolvenzverwalter zu regeln, intensiv beschäftigt und ist auf ihrer am 22. Juni 2020 durchgeführten Hauptversammlung mit großer Mehrheit (24 Ja-Stimmen) übereingekommen, sich beim Gesetzgeber für eine „Aufnahme-Lösung“ einzusetzen. Da 95 Prozent aller Insolvenzverwalter zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind und es sich verbietet, diese unter staatliche Aufsicht zu stellen, stellt die Aufnahme der Insolvenzverwalter in die BRAO die sachgerechte Lösung dar. Gemeinsam mit dem DAV e.V. ist die BRAK bereits am 25. Juni 2020 mit einem konkreten Vorschlag für eine Gesetzesänderung an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) herangetreten und hat einen Formulierungsvorschlag für eine schlanke Anpassung der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) übergeben.

Nach diesem Vorschlag könnten Insolvenzverwalter unter das Dach der BRAO kommen und auf Antrag als Insolvenzverwalter in die für den Ort ihrer Niederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer aufgenommen werden. Ein Zulassungsverfahren müssten Insolvenzverwalter nicht durchlaufen.

6. Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

Die BRAK hat sich mit dem am 12. November 2020 vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vorgelegten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt intensiv beschäftigt und weite Teile des Entwurfs mit ihrer am 07.12.2020 abgegebenen Stellungnahme mit Nachdruck kritisiert.

Ziel des Entwurfs ist es, einen kohärenten Regelungsrahmen für rechtliche Dienstleistungen zu schaffen, da Rechtsanwälten die Vereinbarung von Erfolgshonoraren bisher nur in sehr engen Grenzen erlaubt und die Übernahme von Verfahrenskosten vollständig untersagt ist; für registrierte Inkassodienstleister – deren Leistungen insbesondere für die Durchsetzung geringwertiger Forderungen vermehrt nachgefragt werden – gilt dies nach § 10 Abs. 1 Satz 1 RDG hingegen nicht. Weiter zielt der Entwurf auf eine Erhöhung der Transparenz und Verständlichkeit dieser Geschäftsmodelle ab, da bisher keine verbraucherschützenden Regelungen im RDG für die Konstellation, dass ein Verbraucher einen Inkassodienstleister, insbesondere ein sog. Legal-Tech-Unternehmen, mit der Durchsetzung seiner Forderung beauftragt, bestehen. Auch sollen mit dem Entwurf die durch das Abweichen der Legal-Tech-Unternehmen vom klassischen Berufsbild eines Inkassodienstleisters in der Praxis gezeigten rechtlichen Unsicherheiten abgebaut werden.

Die BRAK lehnt den Referentenentwurf mit Nachdruck ab und tritt für eine uneingeschränkte Aufrechterhaltung und Einhaltung der Kernwerte („Core Values“) der Anwaltschaft im Rahmen der berufsrechtlichen Bindungen ein. Diese sind in Abgrenzung zu nichtanwaltlichen Rechtsdienstleistern in Teilbereichen der Rechtsberatung und zu nichtanwaltlichen Legal Tech Anbietern Markenzeichen der Anwaltschaft und begründen das in sie in einem Rechtsstaat gesetzte Vertrauen. Die BRAK spricht sich

daher gegen jede weitere Öffnung des Verbots der Vereinbarung eines Erfolgshonorars nach § 49b Abs. 2 Satz 1 BRAO i. V. m. § 4a RVG aus, um die Systeme der Kostenerstattung sowie der Beratungs- und Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe sicherzustellen. Ebenso lehnt die BRAK etwaige Abweichungen vom geltenden Gebührenunterschreitungsverbot nach § 49b Abs. 1 BRAO ab sowie Rechtsanwälten in bestimmten Konstellationen künftig die Vereinbarung der Kostenübernahme, wie in § 49b Abs. 2 Satz 2 BRAO-E vorgesehen, zu ermöglichen. Dass der Gesetzgeber das Thema Legal Tech und Inkasso aufgreift, befürwortet die BRAK und begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf eine stärkere Kontrolle bei der Registrierung von Inkassodienstleistern intendiert ist und verschärfte Informationspflichten des Inkassodienstleisters (leider aber nur gegenüber Verbrauchern) vorgesehen werden. Vehement abgelehnt wird jedoch ein sich unterhalb der Anwaltschaft etablierender Rechtsdienstleistungsmarkt. Die vorgesehene Neuregelung des § 10 Abs. 3 RDG-E ist unzureichend. Die Voraussetzungen der Tätigkeit und Zulassung als Inkassodienstleister sind nicht geregelt und bleiben der Rechtsprechung überlassen.

7. Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung

Nach über sieben Jahren sind mit dem Gesetz zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021) die anwaltlichen Gebühren an die wirtschaftliche Entwicklung zumindest angenähert worden. Die Anpassung erfolgte durch eine Kombination aus einer linearen Erhöhung der Gebühren um 10 % (in sozialrechtlichen Angelegenheiten um 20 %) sowie strukturellen Änderungen und Ergänzungen im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Die BRAK hat sich seit 2018 gemeinsam mit dem DAV für diese zwingend notwendige Anpassung eingesetzt. Das Gesetzgebungsverfahren ist noch in den letzten Wochen des Jahres 2020 abgeschlossen worden, sodass das KostRÄG 2021 am 01.01.2021 in Kraft treten konnte.

8. Internationale Tätigkeit der BRAK

Die BRAK betreibt seit vielen Jahren intensive Zusammenarbeit mit den Anwaltschaften aus Osteuropa, Balkanstaaten, Südkaukasus, Zentralasien, Nordafrika, Israel, Asien und Pazifik, die darauf gerichtet ist, ihre Partner beim Aufbau von starken und unabhängigen Selbstverwaltungsstrukturen und bei der Modernisierung des Berufsrechts zu unterstützen. Diese Tätigkeit der BRAK wird von der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ e.V.), vom Auswärtigen Amt und von der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH (GIZ) finanziell und technisch unterstützt. Die BRAK hat ihre internationale Tätigkeit während der Corona-Pandemie nicht eingestellt, sondern vollständig in das Online-Format umgewandelt.

So konnten 2020 zahlreiche Projekte wie bilaterale und multilaterale Konferenzen, Sommerschulen, Seminare und Workshops mit den Anwaltschaften aus über 30 Ländern durchgeführt werden. Dabei haben sich Online-Formate als Erfolg erwiesen: die BRAK hatte zwischen 100 und 7.900 Teilnehmer pro Veranstaltung zu verzeichnen. Es wurde nicht nur ein notwendiger, kontinuierlicher Austausch zur Lage der Anwaltschaft und der Justiz während der Corona-Pandemie ermöglicht, sondern es konnten auch viele Fachthemen wie z.B. „Elektronischer Rechtsverkehr“, „Digitalisierung der Justiz“, „Geldwäscheprävention in der Anwaltschaft“, „Beratungs- und Prozesskostenhilfe“, „Mediation“, „Anwaltliche Vergütung“, „Insolvenzrecht“, „Recht des Geistigen Eigentums“ und „Investitionsrecht“ bearbeitet werden.

9. 8. Soldan Moot – Eine Sache der Anwaltschaft

Der Hans Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis, dessen Mitveranstalter die Bundesrechtsanwaltskammer ist, fand 2020 zum achten Mal statt. Aufgrund der Corona-Pandemie musste der bundesweite Wettbewerb für Jurastudierende rein digital durchgeführt werden.

Nichtsdestotrotz nahmen 24 Teams von elf Universitäten unter einer großen Anzahl von Zuschauern teil. Die Technik ermöglichte es, dass neben mehreren virtuellen Gerichtssälen auch „Get-together-Räume“ für das Rahmenprogramm mit Jura-Quizz und Live-Band zur Verfügung gestellt werden konnten. Beim Soldan Moot wird stets anhand eines fiktiven Falles ein deutsches Zivilgerichtsverfahren simuliert und Studierende werden so mit der forensischen Tätigkeit von Rechtsanwälten vertraut gemacht. Die teilnehmenden Teams analysieren als Interessenvertreter einen Fall rechtlich, würdigen Beweismittel und formulieren Rechtsmeinungen. Dabei müssen sie sich mit den Argumenten des Gegners auseinandersetzen und das Gericht von ihrer Position überzeugen. Der Fall ist jeweils so konstruiert, dass er den Studierenden auch wichtige Kenntnisse des anwaltlichen Berufsrechts vermittelt. Zugleich wird die zentrale Rolle des Rechtsanwalts für den Rechtsstaat bewusst gemacht. Neben juristischen Kenntnissen erlernen die Studierenden auch Soft-Skills, wie freie Rede, Argumentationskultur und Teamwork. Zum ersten Mal wurden die Teams mit zusätzlichen digitalen Schulungen auf die besondere Situation vorbereitet, beispielsweise mit einem Lernvideo zum Thema: „Wie verhalte ich mich vor der Kamera?“ oder einem Online-Seminar zu § 128a ZPO. Zudem wurden auch die Coaches trainiert.

10. (R)ECHT INTERESSANT! BRAK startet Podcast - Reihe

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hat die Podcast-Reihe „(R)ECHT INTERESSANT!“ ins Leben gerufen. In lockerer Atmosphäre werden mit interessanten Gesprächspartnern anwaltspezifische Themen erörtert. Bereits 11 Folgen sind auf www.brak.de, über Spotify, Deezer und Apple Podcasts abrufbar. Neben Homeoffice, Datenschutz und Steuerrecht wird auch über die Auswirkungen der Corona-Krise auf die Anwaltschaft, Rechtsberichterstattung, Legal Tech oder die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft diskutiert.

11. Digitalisierung der Zeitschriften der BRAK

Die BRAK gibt die Zeitschrift BRAK-Mitteilungen mit der Beilage BRAK-Magazin heraus. Die BRAK-Mitteilungen enthalten als Fachzeitschrift zum Berufsrecht wissenschaftliche Aufsätze zu aktuellen berufsrechtlichen Entwicklungen und dokumentieren die aktuelle Rechtsprechung insbesondere der Anwaltsgerichte zum Berufsrecht. Zudem sind sie Organ für amtliche Bekanntmachungen der Bundesrechtsanwaltskammer, insbesondere Änderungen der Berufsordnung (BORA) und Fachanwaltsordnung (FAO). Das BRAK-Magazin berichtet in unterhaltsamer Form über die Arbeit der BRAK und aktuelle rechtspolitische Entwicklungen. Alle in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beziehen die zweimonatlich erscheinenden Zeitschriften.

Zum zweiten Halbjahr 2020 hat die BRAK die Erscheinungsweise ihrer Zeitschriften umgestellt. Sie erscheinen nicht mehr als gedruckte Ausgaben, sondern ausschließlich in digitaler Form. Hintergrund für die Entscheidung war, neben einer effizienteren Produktion und vielfältigeren Nutzungs- und Recherchemöglichkeiten, auch eine deutliche Einsparung von Herstellungs- und Versandkosten. Die Zeitschriften – deren Gestaltung und inhaltliches Konzept unverändert blieben – sind online als Flipbooks lesbar. Über die Website der BRAK-Mitteilungen (www.brak-Mitteilungen.de) sind außerdem Archive aller Ausgaben als PDF zugänglich. Im Dezember 2020 wurde zudem die BRAK-Mitteilungen-App vorgestellt, mit der die Zeitschriften bequem von mobilen Endgeräten gelesen werden können.

Der Versand der Zeitschriften an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erfolgt ausschließlich über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA). Für nicht-anwaltliche Leser gibt es parallel ein Angebot per E-Mail. Der Versand an die insgesamt fast 170.000 Empfänger per beA erfolgt mit Hilfe eines von der BRAK entwickelten und in das beA-System integrierten Versandtools.

Die Umstellung von gedruckter zu digitaler Erscheinungsweise wurde in der Anwaltschaft weit überwiegend positiv aufgenommen. Als ein positiver Nebeneffekt hat sich erwiesen, dass sich die Teile der Anwaltschaft, die das beA derzeit noch wenig nutzen, dadurch mit dem Postfach befassen und so besser auf die zum 1.1.2022 eintretende aktive Nutzungspflicht des beA für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten vorbereitet sind.

12. 3. Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“

Die Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“ fand 2020 zum dritten Mal statt. Die gemeinsam von der BRAK und dem Institut für Anwaltsrecht der Leibniz Universität Hannover veranstaltete jährliche Konferenz behandelt aktuelle Probleme des anwaltlichen Berufsrechts, der anwaltlichen Selbstverwaltung sowie des grenzüberschreitenden Anwaltsrechts. Ziel der Veranstaltung ist es, aktuelle berufsrechtliche und berufspolitische Diskussionen aus einer wissenschaftlichen Perspektive zu begleiten. Dabei sollen die Sichtweisen der klassischen Berufsrechts-Wissenschaft, aber bewusst auch anderer juristischer und verwandter Disziplinen zum Tragen kommen. So entsteht ein Dialog zwischen denjenigen, die täglich mit Anwaltsrecht in Berührung kommen – also den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, aber auch den Rechtsanwaltskammern –, und den zum Anwaltsrecht Forschenden.

Das Thema der Konferenz 2020 lautete „Zugang zum Recht zwischen Rechtsstaatlichkeit und Kommerzialisierung – die Rolle von Anwaltschaft und Legal Tech“. In ihrer Keynote sprach Dr. Yvonne Ott, Richterin des Bundesverfassungsgerichts, über die Rolle von Anwaltschaft und Justiz beim Zugang zum Recht. Es folgten Vorträge zu verschiedenen berufsrechtlichen, ökonomischen, linguistischen und verfassungsrechtlichen Aspekten. Paul F. Nemitz, Chefberater der EU-Kommission, referierte über das Menschenbild des Rechts und Legal Tech. Eine abschließende Podiumsdiskussion kreiste um die Rolle von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie von Legal Tech-Angeboten für die Gewährleistung des Zugangs zum Recht. Begleitend zur Konferenz fand, wie erstmals im Vorjahr, ein Posterwettbewerb für Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler statt, die ihre Arbeiten zum Anwaltsrecht vorstellten.

Wegen der Beschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie fand die Konferenz nicht wie in den beiden Vorjahren an der Universität Hannover statt, sondern als Online-Veranstaltung. Über die Konferenzwebsite www.anwaltskonferenz.de konnten Gäste dem Livestream folgen und sich an den Diskussionen beteiligen. Breakout rooms gaben in den Pausen und nach der Veranstaltung Gelegenheit zum weiteren Austausch. Die Konferenz hat sich inzwischen als feste Größe unter den berufsrechtlichen Veranstaltungen etabliert. Die diesjährige Konferenz wird am 12.11.2021 stattfinden.

13. Unzutreffende Empfehlung der Datenschutzaufsichtsbehörden zur E-Mail-Korrespondenz durch Berufsgeheimnisträger

Die Datenschutzkonferenz – das gemeinsame Gremium der deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden – veröffentlichte eine Orientierungshilfe mit dem Titel „Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Übermittlung per E-Mail“. Darin stellte sie pauschal überhöhte, unklare und rechtlich unzutreffende Anforderungen an den E-Mail-Versand durch Berufsgeheimnisträger. Konkret forderten die Behörden, dass bei E-Mail-Korrespondenz von Berufsgeheimnisträgern im Gegensatz zur üblichen Transportverschlüsselung immer auch eine Inhaltsverschlüsselung erfolgen müsse. Ferner müsse durch – nicht näher erläuterte und neben der Inhaltsverschlüsselung auch nicht ersichtliche – zusätzliche Maßnahmen sichergestellt werden, dass unbefugte keine Kenntnis vom Inhalt der E-Mail nehmen könnten. Dabei legten die Datenschutzbehörden im Ausgangspunkt ihrer Überlegungen die in Deutschland bestehenden Berufsgeheimnisse und namentlich das Mandatsgeheimnis unzutreffend pauschal weit aus und unterstellten, dass jede Kommunikation eines Berufsgeheimnisträgers dem

Berufsgeheimnis unterfalle und daher auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht besonderen Vertraulichkeitsanforderungen unterliege. Indes unterliegt das Mandatsgeheimnis – anders als umstrittenermaßen die datenschutzrechtlichen Anforderungen des Art. 24 DSGVO – in Deutschland der vollen Disposition des Mandanten. Wünscht dieser, wie es häufig geschieht, die Abwicklung der Mandatskorrespondenz über lediglich transportverschlüsselte E-Mails ist sein Wille maßgeblich und der Anwalt darf gemäß § 2 Abs. 2 BORA auf diesem Wege mit dem Mandanten kommunizieren. Mit dieser unzutreffenden Auslegung des Berufsrechts überschreiten die Aufsichtsbehörden ihre Zuständigkeiten, erschweren die Kommunikation mit der Mandantschaft und damit zugleich den Zugang zum Recht ungerechtfertigter Weise. Die Bundesrechtsanwaltskammer stellte die fehlerhafte Auslegung des Berufsrechts richtig, rügte die Unzuständigkeit der Datenschutzbehörden für dessen Auslegung und mahnte zur Zurückhaltung und Sorgfalt bei der Betrachtung berufsrechtlicher Vorschriften.

14. Aufsichtsbehördliche Untersuchungsbefugnisse

Auch im vergangenen Jahr haben Datenschutzaufsichtsbehörden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unter Zwangsgeldandrohung zur Preisgabe von Mandatsinhalten – und damit zu einem berufsrechtswidrigen und strafbewährten Verhalten – aufgefordert. Dies geschah, obwohl die Aufforderungen angesichts des damit verbundenen Bruchs des Mandatsgeheimnisses und der relativ geringen Bedeutung der begehrten Auskünfte für den Schutz anderer Rechtsgüter als unverhältnismäßig anzusehen waren. Die Bundesrechtsanwaltskammer fordert daher neben der in Deutschland in § 29 Abs. 3 BDSG bereits bestehenden Begrenzung der behördlichen Aufsichtsrechte eine umfängliche Beschränkung auch für Fälle des Art. 58 Abs. 1 lit. a - c DSGVO. Die Bundesrechtsanwaltskammer ist der Ansicht, dass der nationale Gesetzgeber ungeachtet der auf die Fälle des Art. 58 Abs. 1 lit. d und e DSGVO beschränkten Öffnungsklausel des Art. 90 Abs. 1 DSGVO zum Erlass entsprechender Befugniseinschränkungen befugt ist, sofern damit lediglich der auch europarechtlich anerkannte Verhältnismäßigkeitsgrundsatz umgesetzt wird. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesrechtsanwaltskammer die deutsche Bundesregierung aufgefordert, sich für den Erlass einer entsprechenden Vorschrift einzusetzen. Gleichermäßen fordert die Bundesrechtsanwaltskammer eine weitergehende Absicherung des Mandatsgeheimnisses auch auf europäischer Ebene. Zu diesem Zweck hat die Bundesrechtsanwaltskammer die Bundesregierung aufgefordert, sich für eine Erweiterung der Öffnungsklausel des § 90 Abs. 1 DSGVO auf die Fälle des Art. 51 Abs. 1 lit. a – c DSGVO einzusetzen.

15. Diskussionen über die Struktur der Datenschutzaufsicht in Deutschland

Das Bundesdatenschutzgesetz wurde im vergangenen Jahr zum ersten Mal nach seiner Anpassung an die DSGVO evaluiert. In diesem Rahmen wurde von mehreren Interessenträgern die Struktur der Datenschutzaufsicht in Deutschland thematisiert. Diese ist in Deutschland gegenwärtig (neben einigen wenigen sektoralen Aufsichtsstellen) im Wesentlichen 17 verschiedenen Landesbehörden und einer Bundesbehörde zugewiesen. Dies führt zu uneinheitlichen Rechtsauslegungen und einer divergierenden Aufsichtspraxis. Dies erschwert die Datenschutz-Compliance in Kanzleien und sonstigen Einrichtungen. Hinzukommt, dass die geografische Zuständigkeitsaufteilung die Ausbildung sektoraler Expertisen erschwert. Neben den vorbeschriebenen Aspekten der fehlerhaften Auslegung des Berufsrechts sowie vertraulichkeitsbrechender Auskunftsanordnungen gab es im vergangenen Jahr weitere Beispiele fehlender Expertise für den anwaltlichen Bereich. Die Bundesrechtsanwaltskammer sprach sich daher im Rahmen der Evaluierung wie einige andere Interessensträger für eine Zentralisierung und eine sektorale Ausrichtung der Datenschutzaufsicht aus. Da die Aufsicht über Rechtsanwälte zudem aus verfassungsrechtlichen und rechtsstaatlichen Gründen staatsfern und selbstverwaltet sein muss, forderte die Bundesrechtsanwaltskammer ferner, die Einrichtung einer unabhängigen Aufsichtsstelle bei der anwaltlichen Selbstverwaltung.